



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstr. 1a  
76228 Karlsruhe

Name: [REDACTED]  
Telefon: +49 711 615541-[REDACTED]  
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Geschäftszeichen: LfDIAbt3-4400-337/10  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01.04.2026

## **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren nach Artikel 77, 57 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Beschwerde gegen das Amtsgericht Durlach

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 15. Januar 2026 erhoben Sie bei uns Beschwerde mit dem Inhalt, dass sich das Amtsgericht Durlach zu Unrecht wegen Zweifeln an Ihrer Identität weigere, Ihnen eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO zu erteilen.

Diese Beschwerde modifizierten Sie mit E-Mail vom 19. Februar 2026 dahingehend, dass eine Ihnen am 21. Januar 2026 erteilte Auskunft unvollständig sei. Mit E-Mail vom 1. März 2026 machten Sie sodann geltend, dass auch eine Ihnen unter dem 18. Februar 2026 erteilte Auskunft unvollständig sei.

Diese Eingaben wurden bei uns als insgesamt ein Vorgang unter dem o. a. Aktenzeichen erfasst. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei weiteren Eingaben hierzu an, um eine einfache Zuordnung zu ermöglichen.



**Baden-Württemberg  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit**

Wir gehen davon aus, dass sich Ihr ursprüngliches Anliegen vom 15. Januar 2026 erledigt hat, nachdem aus Sicht des Amtsgerichts die ursprünglichen Zweifel an der Identität nicht mehr zu bestehen scheinen, da Ihnen unstreitig zumindest teilweise eine Auskunft erteilt wurde.

Um Ihr Beschwerdevorbringen im Übrigen dahingehend beurteilen zu können, ob die Ihnen erteilte Auskunft unvollständig ist, bitte wir Sie um Mitteilung, ob die vom Amtsgericht aufgelisteten Zivilverfahren noch laufen oder bereits abgeschlossen sind. Davon ist die Frage abhängig, wer für die Auskunftserteilung verantwortliche Stelle ist.

Soweit wir Ihre Beschwerde nach Ihrer Mitteilung für schlüssig erachten, würden wir ggf. das Amtsgericht zur Sache anhören und um eine Stellungnahme bitten.

Dies erscheint uns in sinnvoller Weise nur möglich, wenn wir gegenüber dem Amtsgericht Ihren Namen und Anschrift sowie E-Mail-Anschrift, den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt und den Umstand offenlegen, dass Sie bei uns Beschwerde eingelegt haben. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit einer entsprechenden Offenlegung einverstanden sind.

Sollten wir bis zum 30. April 2026 nichts mehr von Ihnen hören, werden wir den Fall als erledigt sehen und die Akte schließen.

Mit freundlichen Grüßen

